



Haus & Grund[®]
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Schleswig-Holstein

Der Verbandsvorsitzende

Haus & Grund Schleswig-Holstein
Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-,
Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

Haus & Grund Schleswig-Holstein, Stresemannplatz 4, 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

An den Vorsitzenden

des Finanzausschusses

Herrn Abgeordneten Lars Harms

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Per E-Mail: finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Durchwahl 04 31 / 66 36 - 111

Unser Zeichen bž

Datum 28. Juni 2023

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1687

Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer anheben

Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 20/501

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem bezeichneten Antrag Stellung nehmen zu dürfen.

Haus & Grund Schleswig-Holstein vertritt die Interessen des privaten Grundeigentums und hat landesweit über 72.000 Mitglieder in rund 87 Ortsvereinen. Privaten Eigentümern gehören rund 80 Prozent aller Wohnimmobilien. Diese Eigentümergruppe bietet zwei Drittel aller Mietwohnungen an.

Wir begrüßen den Antrag der FDP-Fraktion, die Freibeträge bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer anzuheben.

Seit der letzten Anpassung zum 31.12.2008 ist der Verbraucherpreisindex um 34,5 Prozent gestiegen. Der sogenannte Hauspreisindex (Quelle: Statistisches Bundesamt) lag 2008 bei einem Wert von 82,3 und 2009 bei 83,0. Ende 2022 wurde mit 162,9 der bisherige Höchststand erreicht. Erst im 1. Quartal 2023 sanken die Preise für Wohnimmobilien um 6,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahresquartal.

T 04 31 / 66 36 - 110
F 04 31 / 66 36 - 188
Stresemannplatz 4, 24103 Kiel
info@haus-und-grund-sh.de
www.haus-und-grund-sh.de

Die Freibeträge für die Schenkungs- und Erbschaftssteuer wurden hingegen in diesem Zeitraum nicht angepasst. Mit anderen Worten, die Schenkungs- und Erbschaftssteuer ist in den letzten Jahren faktisch erheblich gestiegen.

Den Erben, die diese Abgabe zahlen müssen, fehlen diese Finanzmittel, um zum Beispiel die geerbten Immobilien energetisch zu modernisieren.

Ihre Fragen beantworten wir folgendermaßen:

Wie bewerten Sie die gegenwärtige Frist zur Eigennutzung von vererbten Immobilien innerhalb von Familien? Wäre eine Anpassung der Frist zur erbschaftsteuerfreien Vererbung von Immobilien angebracht?

Diese Regelung kommt nach unserer Erfahrung nur für die in der Wohnung verbleibenden Ehepartner des Erblassers in Betracht. Andere Familienangehörige nutzen die geerbte Immobilie nicht für sich, sondern vermieten oder veräußern diese. Vor diesem Hintergrund wäre eine Anpassung der Freibeträge praktikabler und mit weniger bürokratischen Aufwand verbunden als die bisherige Regelung.

Welche Auswirkungen haben die Änderungen der Bewertungsregelungen für Immobilien für die Eigentümer in den Tourismusregionen beziehungsweise den angespannten Immobilienmärkten, insbesondere auf den Inseln und Halligen?

Die geänderten Bewertungsregelungen führen erfahrungsgemäß zu höheren Immobilienpreisen. Diese erschweren es für Erben, die die geerbten Immobilien nicht selbst nutzen wollen, die Erbschaftssteuer zu bezahlen. Das heißt, die Immobilien müssen regelmäßig veräußert werden, um aus dem Erlös die Abgaben zahlen zu können. Das birgt die Gefahr, dass die Erwerber die Immobilien renditeorientierter nutzen als die Erben es machen würden, weil diese regelmäßig aufgrund der familiären Bindung einen lokalen Bezug haben.

Wie bewerten Sie den Vorschlag, einen progressiven Steuertarif für Erbschaften einzuführen?

Die Erbschaft- und Schenkungssteuer hat bereits einen progressiven Steuertarif.

Wie bewerten Sie den Vorschlag, mit einer effektiven Mindestbesteuerung die Privilegierung von großen Betriebsvermögen zu begrenzen?

Dazu liegen uns keine Erkenntnisse vor, weil privaten Eigentümer regelmäßig nicht über große Betriebsvermögen verfügen.

Für Fragen stehen wir im Rahmen der Anhörung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gezeichnet
Alexander Blažek
Verbandsvorsitzender